

# RS OGH 2006/11/30 3Ob234/06t, 3Ob150/08t, 3Ob179/19y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2006

## Norm

ABGB §1416

EO §216

## Rechtssatz

§ 1416 ABGB regelt Leistungen (Zahlungen) des Schuldners, die von seinem Willen abhängen und von ihm gewidmet werden können. Dies kann nicht analog für Zahlungen (des Hauptschuldners) gelten, die im Wege der Einlösung aus einer Sachhaftung erfolgen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 234/06t  
Entscheidungstext OGH 30.11.2006 3 Ob 234/06t
- 3 Ob 150/08t  
Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 150/08t  
Auch
- 3 Ob 179/19y  
Entscheidungstext OGH 05.05.2020 3 Ob 179/19y  
Vgl aber; Beisatz: Für die Verteilung des Erlöses einer Zwangsversteigerung sind grundsätzlich die Regeln der §§ 216ff EO maßgebend; wenn diese aber zu keinem Ergebnis führen, kann ausnahmsweise auch im Verteilungsverfahren nach der EO § 1416 ABGB zur Lückenfüllung herangezogen werden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121589

## Im RIS seit

30.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)